

Richtlinien für die Gewährung von Schulgeldermäßigungen an der Regionalmusikschule Amstetten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle SchülerInnen der Regionalmusikschule Amstetten, Stefan-Fadinger-Straße 21, 3300 Amstetten, sowie sämtlicher Außenstellen, die einen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Amstetten haben.

§ 2 Schulgeld

Die Stadtgemeinde Amstetten hebt als Schulerhalterin von allen SchülerInnen ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein.

Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden von der Schulerhalterin gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt.

Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.

§ 3 Ermäßigungen

- (1) Um auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für die/den SchülerIn Unterhaltspflichtigen Bedacht nehmen zu können, kann beim Schulerhalter im Wege der Schulleitung bis zum Ende des ersten Unterrichtsemesters um Schulgeldermäßigung angesucht werden.
- (2) Das erforderliche Formular ist im Sekretariat sowie in der Direktion der Regionalmusikschule erhältlich.
- (3) Zur Berechnung des ermäßigten Schulgeldes wird das Pro-Kopf-Einkommen der Familie herangezogen.
- (4) Die Berechnung des Pro-Kopf-Einkommens erfolgt, indem das Familiennettoeinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert wird. Die nachstehenden Einkommensgrenzen berechtigen zum Anspruch des ermäßigten Schulgeldes, wobei die Differenz zwischen ermäßigtem und regulärem Schulgeld nach Ende jedes Unterrichtsemesters rückerstattet wird:

Beträge Pro-Kopf-Einkommen (Schuljahr 2017 / 2018):

von	bis	Förderstufe
767,17	893,77	25%
0,00	767,16	50%

Die Einkommensgrenzen werden jährlich zu Schulbeginn, um den Prozentsatz um den sich der Gehaltsansatz des Gehaltsschemas der Entlohnungsstufe 6/9 des lfd. Jahres zum Jahr davor verändert hat, erhöht.

(5) a.) Das Familiennettoeinkommen wird wie folgt definiert:

Monatliches Familiennettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (gemäß § 3 des NÖ Familiengesetzes, LGBl. 3505 i.d.g.F.), einschließlich Alimente, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Wochen-, Kinderbetreuungsgeld, bedarfsorientierte Mindestsicherung sowie etwaige Einkommen einer/s Lebensgefährtin/en. Das Einkommen im gemeinsamen Haushalt lebender Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist nicht zu berücksichtigen.

b.) Als Einkommen gilt:

- Bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer), ohne Familienbeihilfe;
- Bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 EStG 1988 (vermindert um die Einkommenssteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

c.) Das Einkommen ist wie folgt nachzuweisen:

- Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Monatslohnzettels, bei unregelmäßigem Einkommen die Lohnzettel der letzten drei Monate.
- Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

(6) Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder wie folgt ermittelt:

1. Erwachsener	1,00
2. Erwachsener	0,80
Alleinerzieherinnen	1,50
Kinder bis inkl. 10 Jahren	0,45
Kinder von 11 bis inkl. 14 Jahren	0,60
Kinder ab 15 Jahren*	0,80

*(solange Familienbeihilfe bezogen wird)

- (7) Ändert sich das Familiennettoeinkommen im zweiten Unterrichtssemester bis Ende April um mehr als 10 %, ist die Änderung der Schulerhalterin unverzüglich bekannt zu geben und erfolgt eine erneute Berechnung der Schulgeldermäßigung.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf eine Schulgeldermäßigung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 1. September 2017 in Kraft.